

Meldefristen

Hier finden Sie auf einen Blick die relevanten Meldefristen für Ihre Berufsgruppe:

Meldungen BG I ▼

a. Was kann ich melden

Bei der Verteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen für die Mitglieder der Berufsgruppe I stützen wir uns im Wesentlichen auf die Informationen, die wir über die Lizenzierung der Erstrechte erhalten.

Eine Meldung durch Sie ist nur noch für die Berücksichtigung bei der Ausschüttung der Kopiervergütung Kunstausstellungen notwendig. Es genügt hierfür, dass Sie uns Ihre Ausstellungen innerhalb eines Nutzungsjahres melden. Eine zusätzliche Mitteilung über einzelne Artikel oder Publikationen ist nicht mehr erforderlich.

b. Bis wann kann ich melden

Der Meldeschluss für Meldungen der Mitglieder der Berufsgruppe I für ein Nutzungsjahr ist der **30. Juni** des Folgejahres.

Es stehen aktuell jedoch noch keine Meldeformulare zur Verfügung, diese werden derzeit entwickelt. Sobald fest steht, welche Informationen die VG Bild-Kunst von Ihnen für eine Berücksichtigung benötigt, werden Ihnen Formulare zur Verfügung gestellt.

Um Ihnen trotz fehlender Formulare zum jetzigen Zeitpunkt für die Meldung des Ausstellungsjahres 2016 ausreichend Gelegenheit einzuräumen, wurde die Meldefrist für das Jahr 2016 bis zum 30.06.2018 verlängert.

Die zugehörige Ausschüttung erfolgt zusammen mit dem Ausstellungsjahr 2017 im September 2018.

Meldungen BG II ▼

a. Was kann ich melden

Mitglieder der Berufsgruppe II können die folgenden Verwendungen Ihrer Werke melden:

▶ **Die Verwendung in Büchern:** Hier erfolgt die Meldung publikationsbezogen, das heißt Sie melden uns alle relevanten Angaben zur Publikation sowie die Anzahl Ihrer Werkabbildungen in dieser Publikation. Mit der Meldung der Publikation werden Ihre Werke bei den Ausschüttungen der Verteilungssparten Bibliothekstantieme und Kopiervergütung analoge Quellen Bild berücksichtigt. (Das sind die Verteilungsschemata 3 und 4)

▶ **Die Verwendung Ihrer Werke in deutschsprachigen Periodika (Zeitungen und Zeitschriften):** Hier melden Sie uns die Netto-Honorarsumme, die Sie im Nutzungsjahr für die Verwendung in deutschsprachigen Periodika erhalten haben. In besonderen Konstellationen, in denen Sie für die Verwendung kein Honorar erhalten haben, können Sie stattdessen die Anzahl der verwendeten Abbildungen melden. Mit der Meldung der Honorare werden diese bei den Ausschüttungen der Verteilungssparten Kopiervergütung analoge Quellen Bild und Pressespiegelvergütung Bild berücksichtigt. (Verteilungsschema 4 und 6)

▶ **Die Verwendung von stehendem Bild in Fernsehsendungen:** Hier melden Sie uns die Netto-Honorare, die Sie im Nutzungsjahr für die Sendung Ihrer Werke in einem TV-Beitrag erzielt haben. Mit der Meldung der Honorare werden diese bei der Ausschüttung der Verteilungssparte Kabelweitersendung Bild berücksichtigt. (Verteilungsschema 7)

Für die Verwendung in digitalen Medien wird derzeit ein neues Verteilungsschema erarbeitet. Die alte Verteilungssystematik ist für das Nutzungsjahr 2016 außer Kraft gesetzt worden. Sobald ein Meldesystem erarbeitet wurde, erhalten Sie Gelegenheit zur Meldung. Das gilt auch für das Nutzungsjahr 2016.

Einzelheiten zur konkreten Meldefähigkeit von Publikationen entnehmen

Sie bitte dem jeweiligen Verteilungsschema. Beachten Sie auch das geltende **Meldeverfahren**.

b. Bis wann kann ich melden

Der Meldeschluss für Meldungen der Mitglieder der Berufsgruppe II für ein Nutzungsjahr ist - sowohl für schriftliche Meldungen als auch (sofern angeboten) für Online-Meldungen - der **30. Juni** des Folgejahres.

Fragen rund um das Thema Meldungen BG II beantworten wir Ihnen gerne.

Ihre Ansprechpartner im Bereich Auswertung Bild

Meldungen BG III

a. Was kann ich melden

Mitglieder der Berufsgruppe III können Ansprüche an abrechnungsfähigen Filmwerken melden, die im Nutzungsjahr in einem abrechnungsfähigen TV-Sender ausgestrahlt worden sind. Grundsätzlich sind Meldungen nur dann erforderlich, wenn die Ausschüttung meldebezogen erfolgt. Für nutzungsbezogene Ausschüttungen sind keine Meldungen erforderlich, sie können aber vorgenommen werden um die Identifizierung des Berechtigten zu erleichtern.

Filmurheber: Die Ausschüttungen der Verteilungssparten Kabelweitersendung Film und Privatkopievergütung Film erfolgen teilweise nutzungsbezogen und teilweise meldebezogen, je nach Werkart.

Eine meldebezogene Ausschüttung erfolgt bei den folgenden Werkarten:

2b	Animations- & Zeichentrickfilm
4	Verfilmte Inszenierung
5	Musikalische Sendung
8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)
9b	Dokumentarfilm/Dokumentarfilm-Serie ab fünfundzwanzig Minuten Länge
9c	Dokumentarfilm/Dokumentarfilm-Serie ab fünfzehn Minuten Länge
9d	(Dokumentarfilm/Dokumentarfilm-Serie unter fünfzehn Minuten Länge
10	Doku-Soap (Daily, Weekly)
11	TV-Aufzeichnung (Nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)
12	Live-Sendungen (Nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)

sowie sog. Gefäßsendungen. **Hier sind Meldungen der Urheber Voraussetzung für eine Berücksichtigung.**

Sofern Urheber berechnete Ansprüche an entsprechenden Filmwerken nachweisen, werden diese Meldungen bei der Ausschüttung der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Film** und **Privatkopievergütung Film** berücksichtigt. (Verteilungsschema 8 und 9).

Filmproduzenten: Für die Ausschüttungskategorien Filmproduzenten der Verteilungssparten Kabelweitersendung Film und Privatkopievergütung Film werden folgende Werkkategorien berücksichtigt:

4	Verfilmte Inszenierung
5	Musikalische Sendung
9a	Dokumentarfilm/Dokumentarfilm-Serie ab vierzig Minuten Länge
9b	Dokumentarfilm/Dokumentarfilm-Serie ab fünfundzwanzig Minuten Länge
9c	Dokumentarfilm/Dokumentarfilm-Serie ab fünfzehn Minuten Länge
9d	(Dokumentarfilm/Dokumentarfilm-Serie unter fünfzehn Minuten

30	Länge
10	Doku-Soap (Daily, Weekly)

Die Ausschüttungen erfolgen meldebezogen, **hier sind also Meldungen der Produzenten Voraussetzung für eine Berücksichtigung.**

Eine Übersicht zu den Werkarten, deren Definitionen sowie alle relevanten Einzelheiten zur konkreten Meldefähigkeit entnehmen Sie bitte dem Verteilungsplan. Beachten Sie auch das geltende **Meldeverfahren**.

b. Bis wann kann ich melden

Filmurheber: Der Meldeschluss hinsichtlich der Meldungen für ein Nutzungsjahr ist in den **meldebasierten** Werkarten der **30. Juni** des Folgejahres. Der Meldeschluss für Werkmeldungen in den nutzungsbasierten Werkarten ist der 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Nutzungsjahr.

Filmproduzenten: Der Meldeschluss für die Meldungen von Filmproduzenten für ein Nutzungsjahr ist der **30. Juni** des Folgejahres.

Für die Verteilungssparte Werbefilm sind Meldeverfahren sowie Meldefristen der Verwertungsgesellschaft TWF maßgeblich. Die VG Bild-Kunst wird ihre Berechtigten der Werkkategorie Film darüber regelmäßig informieren.

Fragen rund um das Thema Meldungen BG III beantworten wir Ihnen gerne.

Ihre Ansprechpartner im Bereich Auswertung Film
